



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Ausbau und Sanierung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXV im Bereich des Knielinger Sees (Damm-km 26+500 am Rheinhafen Karlsruhe-Hafensperrtor bis zur Rheinbrücke Maxau bei Damm-km 29+000), Bekanntgabe über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG und Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 53.1, Landesbetrieb Gewässer plant die Sanierung eines etwa 2,5 km langen Abschnitts des Rheinhochwasserdammes (RHWD) XXV zwischen dem Rheinhafen Karlsruhe-Hafensperrtor (Damm-km 26+500) und der Rheinbrücke Maxau (Damm-km 29+000). Der Dammabschnitt entspricht laut einer Sicherheitsüberprüfung nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er wurde im Dammertüchtigungsprogramm des Landes Baden-Württemberg“ in die höchste Priorität eingestuft und ist daher sanierungsbedürftig. Durch die geplante Sanierung des Dammabschnittes soll die Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die Sanierung dient der Sicherung der geschützten Landflächen gegen Überschwemmung bei Hochwasserereignissen.

Der RHWD XXV (Rheinhafen bis Rheinbrücke) soll auf der bestehenden Dammtrasse saniert werden. Die Sanierung besteht in der Verstärkung der Standsicherheit sowie der Sicherung der durchgängigen Zugänglichkeit im Hochwasserfall. Darüber hinaus werden bereichsweise Fehlhöhen ausgeglichen.

Für dieses Vorhaben führt die Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, auf Antrag des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.13 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 7 Absatz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Pflicht zur Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Absatz 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Der Vorhabenträger hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde seitens des Vorhabenträgers unter anderem ein Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eines landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Die Offenlage der Unterlagen erfolgt in der Zeit **vom 25. Juli 2025 bis 24. August 2025**. Die Unterlagen können bei der Stadt Karlsruhe, Rathaus am Marktplatz, Zentraler Juristischer Dienst, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe, Zimmer C 323 während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag von 8:30 bis 15:30 Uhr, eingesehen werden. Der Zugang erfolgt über die Pforte des Rathauses am Marktplatz.

Zur Erleichterung der Information der Öffentlichkeit können die Planunterlagen während des genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.karlsruhe.de unter „amtliche Bekanntmachungen“ (Stichwort „Umwelt“) und auf der Seite des Zentralen Portals über die Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Zentralen Juristischen Dienst der Stadt Karlsruhe, Untere Wasserbehörde, Rathaus am Marktplatz, Karl-Friedrich-Straße 10, 76133 Karlsruhe, umweltbehoerden@zjd.karlsruhe.de äußern.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz einzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Erörterungstermin behandelt werden,
- b) Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, sofern mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- c) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind,
- d) bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- e) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
- f) nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
- g) mit Ablauf der Äußerungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen und
- h) eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich ist, wenn der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die auszulegenden Unterlagen ändert. Sie wird jedoch auf die Änderungen beschränkt.

Stadt Karlsruhe
Wasserbehörde